

SATZUNG DER GEMEINDE

WINNERT

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.2

FÜR DAS GEBIET SÜDLICH DER K 42, WESTLICH DER SIEDLUNG

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES IN DER FASSUNG VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2253)*, SOWIE NACH § 82 DER LANDESBUAUORDNUNG VOM 24. FEBRUAR 1983 (GVöBL. SCHL.-H. S. 86) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 14.10.93... UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS BEIM LANDRAT DES KREISES NORDFRIESLAND FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2 FÜR DAS O.A. GEBIET, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:

PLANZEICHNUNG - TEIL A M. 1 : 1000

ZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

- WA GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHES DES B PLANES
- MD ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- GRZ DORFGEBIETE
- I GRUNDFLÄCHENZAHL
- 1 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- △ NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- △ NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- BAUGRENZE

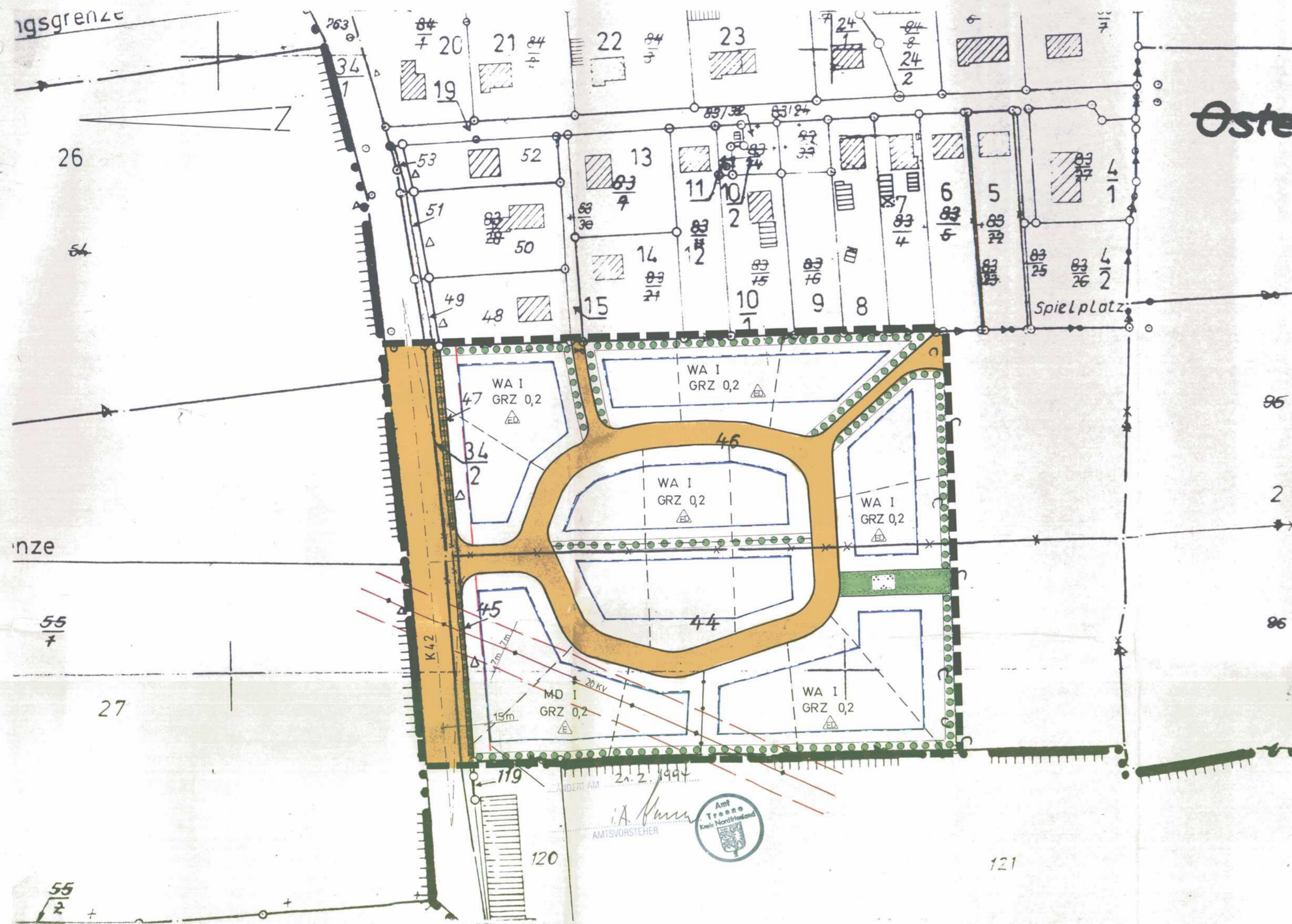
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- GRÜNFLÄCHEN - ÖFFENTLICH -
- PARKANLAGE
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- WALL
- HAUPTVERSORGUNG - UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN
- 20 KV - FREILEITUNG MIT SICHERHEITSSZONE

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- FORTFALLENDE GEPLANTE
- FLURSTÜCKSNUMMER
- SICHTDREIECK

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE K 42 MIT ANBAUFREIHALTEFLÄCHE



TEXT - TEIL B

- a. DACHFORM SATTEL-, WALM- ODER KRÜPPELWALMDACH
- b. DACHNEIGUNG 28° - 50°
- c. DACHEINDECKUNG PFANNEN, SCHIEFER- ODER WELLPLATTEN
- d. AUSSENMAUERWERK VERBLENDMAUERWERK, PUTZ
- e. FIRSTHÖHE EINE HOLZVERKLEIDUNG DER GIEBEL IST ZULÄSSIG
- f. GARAGEN EINSCHL. NEBENRÄUME MAX. 8,50m AB OK ROHFUSSBODEN EG, INSOFERN WIRD DIE MAXIMALE DACHNEIGUNG EINGESCHRÄNKT.
- g. GARTEN-, SPIEL- UND GEWÄCHSHÄUSER DAS FASSADENMATERIAL IST DEM HAUPTGEBÄUDE ANZUPASSEN. SIE DÜRFEN MIT FLACHDACH ERRICHTET WERDEN. OFFENE GARAGEN (CARPORTS EINSCHL. ABSTELLRAUM) SIND AUCH IN HOLZBAUWEISE ZULÄSSIG. DIE GRUNDFLÄCHE DARF 40qm NICHT ÜBERSCHREITEN.
- h. WINTERGÄRTEN DACHFORM UND DACHNEIGUNG WERDEN FREIGESTELLT. SIE DÜRFEN MIT EINER GRUNDFLÄCHE VON 16 qm UND EINER FIRSTHÖHE VON 2,50m UND IN HOLZBAUWEISE ERRICHTET WERDEN. SIE SIND NUR IN DER HINTEREN GRUNDSTÜCKSHÄLFTE, BEZOGEN AUF DIE HAUPTSTRASSENFRONT, ZULÄSSIG. GEWÄCHSHÄUSER SIND IN SKELETTBAUWEISE UND GLASAUSFACHUNG ZU ERRICHTEN.
- i. SICHT- UND WIND-SCHUTZWÄNDE FÜR GEBÄUDEANBAUTEN BIS MAX. 20qm GRUNDFLÄCHE SIND ABWEICHUNGEN VON DEN GESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN ZULÄSSIG WENN DIE ANBAUTEN ALS WINTERGÄRTEN (GEWÄCHSHAUS-ÄHNLICHER ANBAU) GENUTZT WERDEN. DIE ANSICHTSBREITE DER KONSTRUKTIONSTEILE DARF 0,15m NICHT ÜBERSCHREITEN. DIE FASSADE UND DACHFLÄCHEN SIND MIT KLARGLAS AUSZUFACHEN.
- j. KV-FREILEITUNG SIE SIND IN HOLZBAUWEISE IN EINER HÖHE BIS 1,80m UND EINER MAX. FLÄCHE VON 15qm JE BAUGRUNDSTÜCK ZULÄSSIG. BAUVORHABEN IM BEREICH DER 20 KV-FREILEITUNG SIND MIT DEM VERSORGNUNGSTRÄGER ABZUSTIMMEN.

1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 13.5.92. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUSHANG AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN VOM 20.1.92... BIS ZUM 4.8.92... DURCH ABDRUCK IN DER AMT... ERFOLGT.

MILDSTEDT, DEN 12.1.94

AMTSVORSTEHER

4. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 19.8.92 / 1.12.92 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

MILDSTEDT, DEN 12.1.94

AMTSVORSTEHER

5. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 1.2.93... BIS ZUM 1.3.93... WÄHREND FOLGENDER ZEITEN NACH § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 11. IN DER ZEIT VOM 4.1.93... BIS ZUM 19.1.93... DURCH AUSHANG ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WERDEN.

MILDSTEDT, DEN 12.1.94

AMTSVORSTEHER

6. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 10. DEZ. 1998 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT.

HUSUM, DEN 27. DEZ. 1998

LEITER DES KATASTERAMTES

7. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 24.6.93 / 11.10.93 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

MILDSTEDT, DEN 12.1.94

AMTSVORSTEHER

8. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG (ZIFF.5) GEÄNDERT WORDEN. DAHER HABEN DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM 14.7.93... BIS ZUM 16.8.93... WÄHREND FOLGENDER ZEITEN NACH § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DABEI IST BESTIMMT WORDEN, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN NUR ZU DEN GEÄNDERTEN UND ERGÄNZTEN TEILEN VORGEBRACHT WERDEN KÖNNEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON

JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN AM 28.6.93... BIS ZUM 13.7.93... DURCH AUSHANG ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WERDEN. DAHER WURDE EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 3 SATZ 2 I.V.M. § 13 ABS. 1 SATZ 2 BAUGB DURCHFÜHRT.

MILDSTEDT, DEN 12.1.94

AMTSVORSTEHER

9. DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 14.10.93... VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 14.10.93... GEBILLIGT.

MILDSTEDT, DEN 12.1.94

AMTSVORSTEHER

10. DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 ABS. 1 HALBSATZ 2 BAUGB AM 12.1.94... DEM LANDRAT DES KREISES NORDFRIESLAND ANGEZEIGT WORDEN. DIESER HAT MIT VERFUGUNG VOM 9.2.94... AZ. 603/16-689/129 (2)... ERKLÄRT, DASS ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT.

- DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTÖSSE BEHOBEN WORDEN SIND. GLEICHZEITIG SIND DIE ÖRTLICHEN RECHTSVORSCHRIFTEN GENEHMIGT WORDEN.

MILDSTEDT, DEN 21.2.94

AMTSVORSTEHER

Im Auftrage: (Clausen)

11. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

MILDSTEDT, DEN 21.2.94

BÜRGERMEISTER

12. DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 21.2.94... BIS ZUM 8.3.94... ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MANGELN DER ABWAGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 2.3.1994... IN KRAFT GETRETEN.

MILDSTEDT, DEN 2.3.94

AMTSVORSTEHER

Im Auftrage: (Clausen)